

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion SPD
Herrn Möller
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**DS 0164/19 - Öffentliche Vergaben –
Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Möller,

Erfurt,

Ihre Fragen zur o.g. Drucksache beantworte ich wie folgt:

1. Wie viele Vergaben wurden in den Jahren 2016, 2017 und 2018 durchgeführt?

Ab 2.500,- € brutto werden alle gemeldeten Vergabeverfahren zur Beauftragung von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen sowie freiberuflichen Leistungen in der Vergabedatenbank der Stadtkämmerei, Abt. Verdingungsstelle registriert.

Für die Jahre 2016 bis 2018 wurden folgende Vergabeverfahren durchgeführt:

a) Nationale Vergabeverfahren

	Anzahl in 2016	Anzahl in 2017	Anzahl in 2018
Öffentliche Ausschreibung	197	259	221
Beschränkte Ausschreibung	89	156	123
Freihändige Vergaben	1006	1049	1129
Summe pro Jahr	1292	1464	1473

b) Europaweite Vergabeverfahren

	Anzahl in 2016	Anzahl in 2017	Anzahl in 2018
Offenes Verfahren	29	27	52
Nichtoffenes Verfahren	0	0	0
Verhandlungsverfahren	0	4	6
Summe pro Jahr	29	31	58

Seite 1 von 3

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

2. Bei wie vielen der unter 1. genannten Vergaben wurden die Möglichkeiten des §4 ThürVgG und/oder §13 ThürVgG angewendet?

Bitte darstellen nach Vergabebjahr, Vergabetitel, Vergabevolumen und angewendeten Kriterium?

Die Definition des Auftragsgegenstandes, dessen technische Spezifikationen, die Auswahl der Bewerber bei Beschränkten Ausschreibungen sowie Freihändigen Vergaben und die Festlegung der Bedingungen für die Ausführung des Auftrags liegen in Verantwortung der jeweiligen Fachämter. Aufgrund der Vielzahl der Vergaben wäre eine diesbezügliche verwaltungsinterne Abfrage bei allen beteiligten Ämtern unverhältnismäßig.

Anbei eine beispielhafte Aufzählung von Vergabeverfahren, bei denen Kriterien gem. § 4 ThürVgG berücksichtigt wurden.

Vergabebjahr	Vergabetitel	Vergabevolumen	Zuschlagskriterien
2016 ÖAL 022/16-67	Anschlussleasing für 6 Transporter, Laufzeit 48 Monate	98.577,66 €	1. Preis 80% 2. CO2- Emission (g/km) 10% 3. Verbrauch,kombiniert (l/100km) 10%
2017 ÖAL 1158/17-67	Anschlussleasing für 12 Transporter, 48 Monate	193.522,56 €	1. Preis 70% 2. CO2- Emission (g/km) 5% 3. Verbrauch,kombiniert (l/100km) 10% 4. Emission von Stickoxiden 5% 5. Mehrkilometer 5% 6. Minderkilometer 5%
2018 ÖAL 487/18-67	Lieferung von 3 Kleinfahrzeugen (Elektroenergie)	70.638,45 €	1. Preis 70% 2. Stromverbrauch, kombiniert 10% 3. Kofferraumvolumen 10% 4. Reichweite (km/Sommer) 10%

Die Anwendung von § 13 ThürVgG ist bisher nicht bekannt.

3. Wie bewertet die Stadtverwaltung die Anwendbarkeit der §§ 4 und 14 ThürVgG und eine mögliche Einbeziehung des Stadtrates bzw. seiner Ausschüsse bei der Entscheidung über die Anwendung dieser Regelungen?

Gemäß § 4 ThürVgG können ökologische und soziale Kriterien im Vergabeverfahren Berücksichtigung finden. In den jeweiligen Fachämtern wird z. B. bei der Beschaffung von Lieferleistungen geprüft, ob ressourcen-, energiesparende sowie umweltfreundliche Kriterien angewendet werden können. Die Kriterien können z. B. als Zuschlagskriterien in die Wertung mit einfließen. Über eine Bewertungsmatrix wird dann die entsprechende Gewichtung und Verteilung der Punkte festgelegt.

Es liegt im Verantwortungsbereich der jeweiligen Fachämter, die Aufnahme von solchen Kriterien zu prüfen. Diese sollten im sachlichen Zusammenhang mit der Auftragsleistung stehen.

Auf ein unangemessen niedriges Angebot darf der Zuschlag u. a. gem. § 16d VOB/A sowie § 16 Abs. 6 VOL/A nicht erteilt werden. Findet das ThürVgG Anwendung und wird vermutet, dass ein unangemessenes Angebot vorliegt, d. h. weicht ein Angebot für die Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen, auf das der Zuschlag erteilt werden könnte, um mindestens zehn vom Hundert vom nächsthöheren Angebot ab, besteht gem. § 14 ThürVgG die Verpflichtung, die Kalkulation des Angebots zu überprüfen. Im Rahmen dieser Überprüfung ist der Bieter verpflichtet, die ordnungsgemäße Kalkulation nachzuweisen. Kommt der Bieter dieser Verpflichtung auch nach Aufforderung, z. B. durch das Fachamt, nicht nach, so ist er vom weiteren Vergabeverfahren auszuschließen.

Aus Sicht der Verwaltung besteht aktuell nicht die Notwendigkeit den Stadtrat bzw. seine Ausschüsse hinzuziehen. Ich darf aber an dieser Stelle auf die noch nicht abgeschlossene Diskussion im Ausschuss FLRV verweisen. Ob es im Anschluss daran zu einer Änderung des bisherigen Verfahrens und damit zur Änderung der Geschäftsordnung kommt bleibt abzuwarten. Zielstellung im Interesse aller Beteiligten sollte aber aus meiner Sicht sein, dass es in Anbetracht der Vielzahl der städtischen Vergaben (siehe Beantwortung Frage 1) zu keinen Verzögerungen bei der Durchführung der Vergabeverfahren kommt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein